

Hausordnung für Lehrgangsbesucher/-innen und Übernachtungsgäste der BaySG Schwarzenau

1. Das Zusammenleben in einer Gemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Vertrauen. Die Beachtung folgender Grundsätze ist erforderlich für eine erfolgreiche Durchführung der Lehrgänge.
2. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken, Sucht- und Rauschmitteln ist untersagt.
3. PKW und sonstige Beförderungsmittel sind bei Lehrgangsbeginn auf dem Parkplatz abzustellen und dürfen während der Zeit des Lehrgangs nicht genutzt werden. (Haftungsausschluss!)
4. Die festgesetzten Zeiten für den Tagesablauf (praktische Übungen, Unterricht, Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind genau einzuhalten.
5. Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr.
6. Das Betreten der Stallungen, Lehrwerkstätten usw. ist nur im Rahmen des Unterrichtes oder mit besonderer Genehmigung erlaubt.
7. Das Rauchen ist in den Gebäuden des Staatsguts, in den Stallungen und auf dem Betriebsgelände verboten. Möglichkeiten zum Rauchen sind jeweils vor den Eingängen des Internats und des Ausbildungs- und Versuchszentrums.
8. Mit jeglicher Form von Energie (Beleuchtung, Heizung, Warmwasser) ist sparsam umzugehen.
9. Die Lehr-, Wohn- und Schlafräume, die Waschräume und Toiletten, sowie deren Einrichtungen sind in einem sauberen Zustand zu halten.
10. Die Zimmer sind aufzuräumen und Betten selbst zu richten. Für ausreichendes Lüften im Zimmer ist zu sorgen.
11. Entzünden von Kerzen und offenem Licht im Zimmer ist nicht erlaubt, ferner ist das Betreiben von elektrischen Heiz- und Kochgeräten verboten. (Brandgefahr)
12. Das Betreiben von Fernseher, Rundfunkgeräten, etc. ist nur in Zimmerlautstärke erlaubt.
13. Das Mitbringen und Halten von Tieren ist nicht erlaubt.
14. Bei praktischen Arbeiten – insbesondere auch beim Umgang mit Tieren – sind die jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
15. Besuche in den Internatsräumen sind nur mit Genehmigung des Leiters des Staatsguts oder der Aufsichtsperson erlaubt.
16. Aus versicherungstechnischen Gründen darf das Betriebsgelände des Staatsguts von den Lehrgangsteilnehmern während der gesamten Kursdauer nicht verlassen werden. Ausnahme sind Kursteilnehmer über 18 Jahren. Sie dürfen das Gelände nach Absprache mit dem Personal des Staatsgutes verlassen.
17. Den Anordnungen des Personals und der Leitung des Staatsgutes ist Folge zu leisten.
18. Beschädigungen von Einrichtungsgegenständen, gleich welcher Art, verpflichten zu kostendeckendem Schadenersatz.
19. Das Staatsgut haftet nicht für Wertgegenstände und Bargeld. Diese können in der Zahlstelle hinterlegt werden. Verwahren Sie auch kleinere Barbeträge nur in verschlossenen Schränken.
20. Verletzungen und Krankheiten sind unverzüglich der Aufsicht zu melden.
21. Verständigen Sie bei Feuer oder im Notfall die Feuerwehr (☎112) oder die Polizei (☎110).
22. Jeder Lehrgangsteilnehmer erkennt mit dem Eintritt in das Staatsgut diese Hausordnung an und ist verpflichtet, sie einzuhalten. Die Hausordnung gilt in gleicher Weise auch für Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
23. Lehrgangsteilnehmer, die gegen die Hausordnung verstoßen, haben mit Ausschluss aus dem Internat bzw. dem Lehrgang zu rechnen. Dies gilt insbesondere bei Fehlverhalten, Drogenkonsum oder dem Missbrauch alkoholischer Getränke.

